**Hinweis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften**

**über Grundbesitz**

• Zur Vorbereitung eines Vertrags fordern Sie bitte telefonisch oder per E-Mail mein Formular zur Erhebung des Sachverhalts an, oder vereinbaren Sie einen Besprechungstermin. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass eine Fertigung von Urkundsentwürfen und Vergabe von Beurkundungsterminen im Regelfall erst nach Erteilung eines schriftlichen Auftrags möglich ist.

• Ist der Eigentümer verstorben, aber noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, muss die Rechtsnachfolge der Erben durch ein notarielles Testament oder Erbvertrag, andernfalls durch Vorlage eines gerichtlichen Erbscheins nachgewiesen werden. Ggfls. muss in einem solchen Fall auch ein Erbscheinsantrag beurkundet werden. Dazu erhalten Sie von meinem Büro im Einzelfall weitere Hinweise und Informationen.

• Fertige ich auftragsgemäß den Entwurf eines Vertrags, so fallen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Notare hierfür Gebühren in der Höhe an, die im Fall einer Beurkundung entstehen würden, auch wenn später tatsächlich keine Beurkundung erfolgen sollte. Findet auf der Grundlage des Entwurfs demnächst eine Beurkundung vor mir statt, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten nach Entwurfsübersendung, werden die Entwurfsgebühren auf das Beurkundungs-verfahren angerechnet, also nicht gesondert erhoben.

• Zur Vereinbarung eines Beurkundungstermins, den Sie auch mit etwaigen weiteren Beteiligten abstimmen wollen, rufen Sie bitte an oder senden unter Angabe Ihrer Telefonnummer eine E-Mail, damit Sie dazu von meinem Büro zurückgerufen werden können.

• Zu einer Beurkundung müssen alle Beteiligten, soweit sie nicht bereits bei mir Urkundsbeteiligter in anderer Sache waren, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Sind Namensänderungen (etwa durch Heirat oder nach Ehescheidung) erfolgt, sind auch hierüber amtliche Urkunden (z.B. Heirats- bzw. Namensänderungsurkunde) vorzulegen. Des Weiteren geben Sie bitte möglichst vorher Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer, spätestens jedoch im Beurkundungstermin an. Andernfalls dürfen die zu einer Abwicklung einer Urkunde erforderlichen sog. Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von mir nicht erteilt werden. Das verzögerte eine unverzügliche Abwicklung.